



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 27. März

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege..... 211

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen 1. Anordnung 219

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund des §§ 10, 89 S. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Allgemeine Vertreter des Landrates und die ehrenamtliche Landrätin des Landkreises Aurich mittels einer Eilentscheidung am 25.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist beitragspflichtig. Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse, für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des §§ 23 ff. SGB VIII entsprechen.
- (2) Der Beginn der Kostenbeitragspflicht wird durch Bewilligungsbescheid bestimmt. Die Kostenbeitragspflicht besteht für die Dauer der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.
- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

§ 2 - Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 - Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 4 - Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent und die jeweilige Haushaltsgröße zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 - Bemessung des Einkommens

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Kostenbeitragsschuldner/des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einnahmen, tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) hinzuzurechnen. Ebenso als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten Einnahmen aus dem Bereich des SGB III (z. B. Arbeitslosengeld I) sowie das gesetzliche Kindergeld. Beim Bezug von Elterngeld ist der 300 €/Kind (bei verlängertem Bezug 150 €) übersteigende Teil als Einkommen anzurechnen.

- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen.
- (4) Soweit der Kostenbeitragsschuldner in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis steht, werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge sowie ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung berücksichtigt.

- (5) Bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Erhebung des Kostenbeitrags unberücksichtigt.

Leben die Mutter und der Vater des Kindes getrennt, so wird das Einkommen des Elternteils zu Grunde gelegt, mit welchem das Kind zusammenlebt.

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind in der Regel die im Durchschnitt von drei oder mehr Jahren für den Lebensunterhalt tatsächlich verfügbaren Mittel maßgebend.

§ 6 - Nachweispflicht

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das für die Berechnung maßgebende Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1).
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens sind Gehaltsabrechnungen / Verdienstbescheinigungen der letzten sechs Monate und / oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (z. B. Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Wohngeldbescheid etc.).
- (4) Bei Selbständigen ist die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vorzulegen. Im ersten Jahr der selbständigen Tätigkeit ist der aktuelle betriebswirtschaftliche Kurzbericht oder eine Selbsteinschätzung vorzulegen.
- (5) Soweit neben der Tagespflege eine institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, sind die in diesem Zusammenhang tatsächlich zu zahlenden Kosten nachzuweisen.
- (6) Im Rahmen des § 7 dieser Satzung können Werbungskosten nach § 2 EstG geltend gemacht werden. Diese sind in geeigneter Form (z. B. Kontoauszüge, Quittungen usw.) nachzuweisen.

§ 7 - Ermäßigung und Beitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der / die Kostenbeitragspflichtige gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (4) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf (neben der laufenden Betreuung im Sinne der §§ 23 ff. SGB VIII) im Rahmen einer Ferienbetreuung wird kein Kostenbeitrag erhoben, sofern der laufende und zusätzliche Betreuungsbedarf in einem zueinander angemessenen Verhältnis stehen.

§ 8 - Überprüfung der Kostenbeitragspflicht

Zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht ist dem Landkreis Aurich auf Anforderung, spätestens jedoch zum 31.03. eines Jahres, durch Vorlage der unter § 6 dieser Satzung genannten Nachweise Auskunft über die maßgebenden Einkommensverhältnisse zu erteilen.

§ 9 - Förderauftrag der Tagespflege

- (1) Der Landkreis Aurich fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege nach Grundlagen der §§ 22 – 24, 43 SGB VIII.
Die Förderung umfasst Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierung in der Kindertagespflege.
- (2) Die Belegung einer Tagespflegestelle außerhalb des Landkreises Aurich setzt voraus, dass sich die Tagespflegeperson im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindet und die vorliegende Satzung des Landkreises Aurich anerkennt.

§ 10 - Grundsätze der Förderung

- (1) Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - a) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu fördern, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII gegeben sind.
 - b) Kinder, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr, haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Grundanspruch umfasst eine Betreuung an Wochentagen á 4 Stunden. Ein über den Grundanspruch hinausgehender individueller Bedarf ist nach objektifizierbaren Bedarfskriterien zu bemessen. In der Regel ist von einer Mindeststundenzahl von 9 Wochenstunden verteilt auf 2-3 Werktage auszugehen.
 - c) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Kindertagespflege kann neben dem Besuch einer Kindertageseinrichtung nur gewährt werden, wenn ein besonderer oder ein ergänzender Bedarf vorliegt.
 - d) Kindern im schulpflichtigen Alter kann Kindertagespflege ergänzend zum Schulbesuch gewährt werden, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt.
- (2) Die wöchentliche Gesamtförderdauer (Summe der Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen) liegt bei 45 Stunden. Für die Nachtbetreuung in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind 4,5 Stunden auf die Gesamtförderdauer anzurechnen.
- (3) Die Tagespflege wird nur gefördert, wenn diese durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durchgeführt wird.

§ 11 - Voraussetzungen für die Gewährung von laufenden Geldleistungen für Kinder unter drei Jahren

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

2. die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen und nachgewiesenen Bedarf.

(2) Kinder, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr, sind im Rahmen des Grundanspruchs zu fördern. Ein den Grundanspruch übersteigender Bedarf wird gefördert, soweit dieser von den Erziehungsberechtigten durch objektivierbare Gründe nachgewiesen werden kann.

(3) Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten eine Förderung in der Kindertagespflege, sofern Plätze in Tageseinrichtungen, Horten, Ganztagschulen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen im Landkreis Aurich nicht zur Verfügung stehen.

Eine Förderung wird dabei nur dann gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen und nachgewiesenen Bedarf.

(4) Die Gewährung einer Förderung für die Kindertagespflege setzt ferner voraus, dass

- der Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde oder
- eine Erlaubnis gem. dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und
- die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist.

§ 12 - Höhe der laufenden Geldleistungen

(1) Die Höhe der laufenden Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten zum Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und Förderleistung an die Tagespflegeperson wird je nach Qualifikation pauschal gezahlt. Die Festsetzung der Pauschale richtet sich nach dem durchschnittlichen Wochenbetreuungsbedarf des zu betreuenden Kindes. Die Einstufung ist der unter (9) stehenden Tabelle zu entnehmen.

Eine Qualifikation liegt vor, wenn die Tagespflegeperson über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an den Förderauftrag in der Kindertagespflege verfügt, die sie durch eine pädagogische Ausbildung und/oder durch eine Qualifizierung in der Kindertagespflege nach den Empfehlungen des Deutschen Jugendinstitutes in einem Umfang von mind. 160 Unterrichtsstunden erworben hat.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird der Förderbeitrag um den Sachaufwand (20% der zu gewährenden Geldleistung) gekürzt, da die Tagespflegepersonen einen geringeren Sachaufwand haben.

Die laufende Geldleistung wird jeweils zum Anfang des folgenden Monats gewährt.

(2) Vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Kindertagespflege sind die geleisteten Wochenstunden durch die Tagespflegepersonen auf einem Abrechnungsbogen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen.

Sofern die durch den Abrechnungsbogen dokumentierten Betreuungsstunden in drei aufeinanderfolgenden Monaten den festgestellten und bewilligten Betreuungsbedarf über- oder unterschreiten, ist von einer nicht bedarfsgerechten Kindertagespflege auszugehen. In diesem Fall ist wie folgt vorzugehen:

- im Falle einer Überschreitung ist durch das zuständige Familienservicebüro eine Prüfung und ggf. Anpassung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes festzustellen
- im Falle einer Unterschreitung ist ab dem dritten Monat eine Kürzung der laufenden Geldleistung entsprechend des tatsächlich nachgewiesenen Stundenumfanges vorzunehmen. Dabei erfolgt die Auszahlung der Geldleistung im dritten Monat nur nach Vorlage des Abrechnungsbogens. Gleichzeitig wird durch das Familienservicebüro eine Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes vorgenommen.

(3) Bei Beendigung oder Beginn der Betreuung innerhalb des Monats wird die laufende Geldleistung anteilig berechnet. Der Monat wird dabei mit 30 Tagen zugrunde gelegt.

- (4) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer gesetzlichen Unfallversicherung der Genossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden nur bis zu der Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson monatlich erstattet.

- (5) Für eine notwendige Nachtbetreuung eines Kindes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson einen Pauschalbetrag von 15,00 EUR.
- (6) Notwendige Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 EUR pro Km bis maximal 75,00 EUR pro Monat erstattet.
- (7) Im Falle von Krankheit oder Urlaub bleibt es der Tagespflegeperson unbenommen, in Absprache mit den Eltern eine geeignete Vertretungsperson zu bestimmen. Die Zahlung der Geldleistung an die im Betreuungsvertrag genannte Tagespflegeperson bleibt hiervon unberührt. Die Vertretungssituation ist nachrichtlich auf dem Abrechnungsbogen zu dokumentieren.
- (8) Haushaltsangehörige Personen haben keinen Anspruch auf Förderung. Andere Verwandte des zu betreuenden Kindes haben nur Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung, wenn eine Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII vorliegt.
- (9) Die Gewährung der Geldleistung erfolgt nach folgender Staffelung:

Betreuungsstunden pro Kind und Woche	Betreuungsgeld pro Monat mit Qualifikation	Betreuungsgeld pro Monat bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (-20 %)
bis 5	66,00 EUR	52,20 EUR
über 5 bis 10	132,00 EUR	105,60 EUR
über 10 bis 15	198,00 EUR	158,40 EUR
über 15 bis 20	264,00 EUR	211,20 EUR
über 20 bis 25	330,00 EUR	264,00 EUR
über 25 bis 30	396,00 EUR	316,80 EUR
über 30 bis 35	462,00 EUR	369,60 EUR
über 35 bis 40	528,00 EUR	422,40 EUR
über 40	594,00 EUR	475,20 EUR

§ 13 - Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- (1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.
- (2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.
- (3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 14 - Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (gem. §§ 23, 27 SGB VIII)

Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung bleibt unberührt.

§ 15 - Verfahren zur Antragstellung

- (1) Über eine laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden. Die laufende Geldleistung wird frühestens ab Beginn des Monats, gewährt in dem der Antrag beim Landkreis Aurich eingegangen ist.

Der Geldleistung wird spätestens mit der schriftlichen Abmeldung des Kindes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingestellt.

- (2) Eine Bewilligung erfolgt erst dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflichten nachgekommen sind und die Antragsunterlagen vollständig beim Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Zu den Antragsunterlagen gehören dabei insbesondere Angaben und Nachweise über das von den Erziehungsberechtigten erzielte oder zu erwartende Einkommen (Kostenbeitragsbemessung).
- (3) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in Form eines Betreuungsvertrages zu regeln. Der Vertrag ist bei der Antragstellung einzureichen. Die Geldleistung wird an die im Betreuungsvertrag angegebene Tagespflegeperson ausgezahlt.

§ 16 - Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege beim Landkreises Aurich Kostenbeiträge erhoben. Diese richten sich nach der Höhe des Jahreseinkommens der Unterhaltspflichtigen und nach der Dauer der Betreuung.

Wird die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung in Anspruch genommen, erfolgt zusätzlich zum Beitrag der Tageseinrichtung eine Kostenerhebung für die Kindertagespflege.

- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das die Kindertagespflege gewährleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege entsteht mit dem Tag der Aufnahme der Kindertagespflege (inklusive Eingewöhnungszeiten). Die Beiträge werden monatlich erhoben für die Gesamtdauer der Kindertagespflege, auch dann, wenn das Kind zwischenzeitlich der Betreuung fernbleibt oder die Tagespflegeperson erkrankt und einen Betreuungsersatz stellt.

Der Kostenbeitrag ist bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes bei dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu zahlen.

- (4) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 - Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kinderbetreuungsverhältnis dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 28.06.2018 sowie die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 12.06.2014 außer Kraft.

Aurich, 25. März 2020

Landkreis Aurich

Dr. Puchert
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen 1. Anordnung

In der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 24.10.2016 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen zugezogen:

Gemeinde Eversmeer

Gemarkung Eversmeer	Flur 3	Flurstücke	112/31, 32/2, 34/1
---------------------	--------	------------	--------------------

Gemeinde Westerholt

Gemarkung Westerholt	Flur 8	Flurstück	18/5
----------------------	--------	-----------	------

Gemeinde Großheide

Gemarkung Menstede-Coldinne	Flur 6	Flurstücke	22/6, 165/2, 167, 168/5, 169, 172/2, 174/1, 268/174
-----------------------------	--------	------------	---

Gemeinde Neuschoo

Gemarkung Neuschoo	Flur 13	Flurstück	14
--------------------	---------	-----------	----

Stadt Aurich

Gemarkung Walle	Flur 5	Flurstücke	90/3, 90/5, 91/3, 91/5, 92/3, 92/4, 92/6, 93/3, 93/6, 93/8
-----------------	--------	------------	--

Gemarkung Georgsfeld	Flur 5	Flurstück	37
----------------------	--------	-----------	----

	Flur 6	Flurstücke	20/7, 20/9, 20/11, 22/2
--	--------	------------	-------------------------

Gemarkung Tannenhausen	Flur 2 Flur 3	Flurstück Flurstück	103/20 26/308, 28/2
Gemarkung Sandhorst	Flur 1 Flur 3	Flurstücke Flurstücke	41/2, 42/2 73/2, 73/4, 74/2
Gemarkung Plaggenburg	Flur 5	Flurstücke	308/142, 349/140
Gemarkung Diedrichsfeld	Flur 6	Flurstück	12
Gemarkung Langefeld	Flur 5	Flurstück	1/1

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen ausgeschlossen:

Stadt Aurich

Gemarkung Tannenhausen	Flur 3	Flurstücke	41/3, 41/4
------------------------	--------	------------	------------

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 42,6717 ha auf 1138,3498 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 4,0 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Tannenhausen zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014 aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landesentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 17.03.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.